

§7

(1) Bei vergleichbaren neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen, die der Anmelde- und Prüfpflicht unterliegen<sup>13</sup>\*, haben die Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie die Zustimmung des ASMW zur ausgewiesenen Entwicklung der Gebrauchseigenschaften einzuholen. Dabei ist zwischen dem Preiskoordinierungsorgan der Industrie und dem ASMW zu vereinbaren, innerhalb welcher Frist die Zustimmung abzugeben ist.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind entsprechend bei vergleichbaren neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen, die nicht der Anmelde- und Prüfpflicht unterliegen, anzuwenden, wenn bei der Abstimmung gemäß § 6 mit den Hauptabnehmern bzw. mit dem zentralen handelsleitenden Organ keine Übereinstimmung über die ausgewiesene Entwicklung der Gebrauchseigenschaften erzielt wird.

(3) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie können die Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Aufgaben auf Herstellerbetriebe übertragen. Der Herstellerbetrieb hat in diesen Fällen den Nachweis der Zustimmung des ASMW den Anträgen gemäß den §§ 3 und 4 beizufügen.

§8

**Vorschläge zur zentralen staatlichen Bestätigung**

(1) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie haben, ausgehend von den Anträgen der Betriebe, Vorschläge zur zentralen staatlichen Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben sowie Preise gemäß Anlage 1 Teil B auszuarbeiten. Bei Konsumgütern sind diese Vorschläge unter Mitwirkung des Leiters der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise auszuarbeiten.

(2) Für Produktionsmittel haben die Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie ihre Vorschläge für Kosten- und Preisvorgaben sowie Industrieabgabepreise (nachfolgend Preisvorschlag genannt) dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise vorzulegen, wenn die zentrale staatliche Bestätigung durch den Ministerrat oder den Leiter des Amtes für Preise erfolgt. Sie haben die Preisvorschläge dem Industrieminister vorzulegen, wenn dieser zuständig ist.

(3) Zur Beschleunigung der zentralen staatlichen Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben und Preise für Produktionsmittel, für die der Leiter des Amtes für Preise zuständig ist, kann die Bestätigung vom Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise vorgenommen werden. Voraussetzung ist, daß zwischen dem Leiter der Außenstelle des Amtes für Preise und dem Leiter des Preiskoordinierungsorgans der Industrie Übereinstimmung über die Höhe der zu bestätigenden Kosten- und Preisvorgaben und Preise besteht. Wird keine Übereinstimmung erzielt, sind die Preisvorschläge dem Leiter des Amtes für Preise durch den Leiter der Außenstelle zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Für Konsumgüter haben die Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie je ein Exemplar ihres Preisvorschlages dem zuständigen Industrieminister, dem Leiter des Amtes für Preise und dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise zu übergeben.

(5) Die Preisvorschläge zur zentralen staatlichen Preisbestätigung sind den in den Absätzen 2 und 4 genannten Leitern der zuständigen Staatsorgane spätestens 4 Wochen vor Auslieferung der Erzeugnisse bzw. vor ihrer Ausstellung auf Kaufhandlungen und Messen vorzulegen. Die Preisvorschläge gelten erst dann als eingereicht, wenn alle nach dieser Anordnung geforderten Angaben vorliegen.

<sup>13</sup> z. Z. gilt die Anordnung vom 13. Juli 1978 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle (Sonderdruck Nr. 803/2 des Gesetzblattes).

<sup>14</sup> Vgl. Abschnitt II Ziff. 3 des Beschlusses vom 14. Februar 1980 über die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise (GBL I Nr. 8 S. 58).

§9

**Preisanzugsverfahren bei Produktionsverlagerung**

(1) Wird auf der Grundlage von Rechtsvorschriften<sup>15</sup> die Produktion von einem volkseigenen Betrieb (VEB) in einen anderen VEB verlagert, so gelten die bestehenden Preise bei unveränderten Gebrauchseigenschaften der Erzeugnisse bzw. unveränderten Leistungen grundsätzlich auch für den übernehmenden VEB.

(2) Der die Produktion abgebende VEB hat dem übernehmenden VEB zusammen mit der technischen Dokumentation der Erzeugnisse und Leistungen die Preiskalkulation sowie das Preiskarteiblatt zu übergeben. Der abgebende VEB hat das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie schriftlich über die Produktionsverlagerung und die Übergabe des Preiskarteiblattes zu informieren. Außerdem hat er bei anmelde- und prüfpflichtigen Erzeugnissen das zuständige Fachgebiet des ASMW über die Produktionsverlagerung zu informieren. Der die Produktion abgebende VEB ist verpflichtet, zur Preisnachweisführung eine Abschrift des abzugebenden Preiskarteiblattes zu behalten.

(3) Der die Produktion übernehmende VEB ist verpflichtet, Preisanzug zu stellen, wenn für zu verlagernde Baugruppen und Einzelteile sowie Leistungen keine Industriepreise bestehen und der übernehmende VEB nicht berechtigt ist, die Industriepreise selbst festzulegen.

(4) Wird eine Produktionsverlagerung zwischen anderen als im Abs. 1 genannten Betrieben vorbereitet, so ist der übernehmende Betrieb verpflichtet, Preisanzug zu stellen.

§ 10

**Bekanntgabe der festgesetzten Kosten- und Preisvorgaben, Preise und Normative für die Preisbildung**

(1) Kosten- und Preisvorgaben sind durch die für die Festsetzung zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane bzw. Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie schriftlich dem antragstellenden Betrieb und dem Kombinat bzw. dem wirtschaftsleitenden Organ des Betriebes bekanntzugeben. Bei zentraler staatlicher Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben sind diese auch dem zuständigen Industrieministerium<sup>16</sup>, dem Preiskoordinierungsorgan der Industrie und der Außenstelle des Amtes für Preise<sup>16</sup> bekanntzugeben.

(2) Liegt der gesetzliche Einzelhandelsverkaufspreis für ein neues und weiterentwickeltes Konsumgut beim Abschluß des Wirtschaftsvertrages noch nicht vor, so ist im Vertrag aufzunehmen, daß der vom zuständigen Preisorgan festzusetzende Einzelhandelsverkaufspreis als vereinbart gilt. Beim Abschluß des Wirtschaftsvertrages ggf. bereits vorliegende Preisvorgaben für neue und weiterentwickelte Konsumgüter finden als vorläufige Preise keine Anwendung.

- (3) Mit Preiskarteiblättern sind bekanntzugeben:
- Preise, durch die für die Festsetzung zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane bzw. Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie<sup>17</sup>,
  - Teilpreismotive, durch die Leiter der Preiskoordinierungsorgane<sup>17</sup>,
  - Zuschlagsätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten, durch die für die Bestätigung zuständigen Leiter<sup>18</sup>.

<sup>15</sup> z. Z. gilt die Verordnung vom 25. September 1975 über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen (GBL I Nr. 45 S. 729).

<sup>16</sup> soweit diese nicht selbst die Bekanntgabe durchführen

<sup>17</sup> Die von den Ministern zu verwendenden Preiskarteiblätter sind zu beziehen beim Amt für Preise, 108 Berlin, Leipziger Str. 5—7. Die von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane zu verwendenden Preiskarteiblätter sind zu beziehen beim Vordruckverlag Freiberg unter Bestell-Nr. 093/14 (Format A4) bzw. 093/17 (Format A 5).

<sup>18</sup> Die hierzu zu verwendenden Preiskarteiblätter sind zu beziehen beim Vordruckverlag Freiberg unter Bestell-Nr. 093/15 (Format A 4) Bestell-Nr. 093/18 (Format A 5).